

Kommunales Förderprogramm des Marktes Kleinwallstadt zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet "Altort Kleinwallstadt" Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und angrenzender Innerortslage

Der Marktgemeinderat von Kleinwallstadt hat in seiner Sitzung am ein kommunales Förderungsprogramm beschlossen, das im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderprogramms - Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ angewendet wird. Durch Beschluss vom wurde das Fördergebiet erweitert und die Satzung inhaltlich fortgeschrieben.

1. Förderungsgebiet	1
2. Zweck der Förderung	1
3. Gegenstand der Förderung	1
4. Grundsätze der Förderung	2
5. Höhe der Förderung	3
6. Zuwendungsempfänger	3
7. Verfahren	3
8. Fördervolumen	4
9. Inkrafttreten	4

1. Förderungsgebiet

Förderungsgebiet ist das Sanierungsgebiet Altort des Marktes Kleinwallstadt (siehe Gestaltungssatzung) mit angrenzender Innerortslage (Bahnhofstraße und Wallstraße).

2. Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderungsprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Ortsbildes von Kleinwallstadt.

Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderungsprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Haupt- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
3. Neubaumaßnahmen, die mit den Inhalten der Gestaltungssatzung konform gehen.

4. Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten der Gestaltungssatzung und den Zielen der städtebaulichen Sanierung anzupassen:

1. Dachdeckung
2. Fassadengestaltung / Gebäudeproportion
3. Fenster und Fensterläden
4. Hauseingänge, Türen und Tore
5. Hof Tore und Einfriedung
6. Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

Folgende Erfordernisse sind vom Maßnahmenträger insbesondere zu beachten:

Es gelten die Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Marktgemeinde Kleinwallstadt (Fassung März 2011)

1. Dachdeckung
Die historische Dachlandschaft in Kleinwallstadt ist zu erhalten. Es sind naturrote Dachziegel, vorzugsweise Tonmaterial, zu verwenden; als Formen sind in der Regel der Falzziegel und der Biberschwanzziegel zu verwenden.
2. Fassadengestaltung
Bei der Fassadengestaltung ist das historische Aussehen der Gebäude zu würdigen. Im Einzelfall empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche und Putze sind bauphysikalisch einwandfreie Materialien zu verwenden; die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne sind aufzugreifen. Sichtfachwerkstrukturen sind zu erhalten und zimmermannsmäßig zu ergänzen. Die Fassadenabstimmung erfolgt in der Regel mit dem Ortsplaner bzw. mit Vertretern der Denkmalfachbehörden. Neubauten haben sich in den historischen Siedlungsduktus einzufügen.
3. Fenster und Fensterläden
Bei historischen Gebäuden ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten oder wieder herzustellen. Alte Fensterteilungen sowie Fensterläden sind, wenn möglich, zu erhalten und zu ergänzen. Wohnhausfenster sind in heimischem Holz oder in Kunststoff gemäß Gestaltungssatzung auszuführen.
4. Hauseingänge, Türen und Tore
Zum Ortsbild von Kleinwallstadt tragen ganz wesentlich die charakteristischen Hauseingänge und Türen bei.
Die alten Türen sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern.
Neue Türen sind gemäß Gestaltungssatzung auszuführen.
5. Hof Tore und Einfriedungen
Wesentlich für die ehemalige bäuerliche Siedlungsanlage in Kleinwallstadt sind die Hof Tore, die den Straßenraum entscheidend mitgestalten.
Die alten Hof Tore sind zu erhalten oder wieder herzustellen. Einfriedungsmauern sind in Naturstein oder geputztem Mauerwerk ortsüblich auszuführen. Holzzäune sind als Stake-
tenzäune auszuführen.

6. Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

Wesentlich für das Ortsbild sind die Begrünung der Fassaden und Höfe sowie die funktionsgerechte Befestigung der Hofräume. Die Fassaden- und Hofbegrünung in Form von Hausbäumen, Spalieren oder Lauben und die geringe Versiegelung der Hofflächen sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Vorzugsweise ist heimischer Naturstein einzusetzen.

5. Höhe der Förderung

A) Bei Gebäudesanierung / Umbau im Bestand:

Bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten (staatlicher + kommunaler Anteil) (Mindestförderungsansatz € 2.500,00) können je Einzelobjekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) als Förderung gewährt werden, jedoch höchstens € 7.500,00 (für Eigenleistungen können bei **fachgemäßer** Ausführung bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Materialkosten anerkannt werden).

B) Bei Neubauten (satzungskonform):

Bis zu 30 % des kommunalen Förderanteils, welcher in der Regel 40 v. Hd. des „Kommunalen Förderprogramms“ darstellt, höchstens jedoch € 3.000,00.

6. Zuwendungsempfänger

Die Förderungsmittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

Auf die Förderung besteht dem Grunde nach kein Rechtsanspruch.

7. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch den Markt und dessen Beauftragte vor Maßnahmebeginn schriftlich an den Markt als Bewilligungsstelle der Förderungsmittel zu stellen. Der Markt und dessen Beauftragte prüfen einvernehmlich, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderungsprogramms entsprechen (Rahmenplanung Gestaltungssatzung).

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den ggf. erforderlichen Planunterlagen muss der Maßnahmenträger dem Markt mindestens zwei Kostenangebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

Für jedes Objekt ist ein Gesamtantrag für alle geplanten Maßnahmen in einem Förderzeitraum von 3 Jahren zu stellen. Pro Grundstück bzw. wirtschaftlicher Einheit wird in einem Kalenderjahr nur eine Maßnahme gefördert.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesen haben der Markt und dessen Beauftragte verantwortlich zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen.

8. Fördervolumen

Das Fördervolumen des kommunalen Förderungsprogramms wird zunächst mit € 50.000,00 pro Jahr für die Jahre 2011 bis aufgestellt. Das Programm kann um jeweils ein weiteres Jahr fortgeschrieben werden.

Bei Baumaßnahmen, die zuwendungsfähige Kosten in Höhe von € 25.000,00 übersteigen, sind Einzelanträge im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms über den Markt an die Förderstelle der Regierung von Unterfranken zu stellen.

9. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kleinwallstadt, den

Markt Kleinwallstadt

gez. Köhler
1. Bürgermeister